

## Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 06/15

### 1. Neue Regelung des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 24.10.2015 erhalten gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG Ausländer mit einer guten Bleibeperspektive Zugang zum Integrationskurs.

Es handelt sich dabei um folgende drei Zielgruppen:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Iran, Irak, Syrien, Eritrea) oder
2. Ausländer, die eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

### 2. Zulassungsverfahren

Die oben genannten Zielgruppen erhalten auf Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Zulassung zum Integrationskurs.

Anträge für die oben genannten Zielgruppen sind unter Verwendung des speziellen Antragsformulars (Anlage 2) bei der Zentrale des Bundesamtes (Referat 325) zu stellen. Hierfür gilt das spezielle Merkblatt Deutsch (Anlage 3), welches den Berechtigungen beige-fügt wird.

Den Zulassungsantrag und das Merkblatt, wobei letzteres in mehreren Sprachen zu Verfügung steht, finden Sie auch auf [www.bamf.de/formulare](http://www.bamf.de/formulare).

Im Rahmen der Teilnahme der neuen Zielgruppen gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Gültigkeit der Zulassung ist auf drei Monate begrenzt. Das bedeutet, dass sich die Zugelassenen innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Zulassung bei einem Integrationskursträger zum Integrationskurs anmelden können. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Anmeldung zum Integrationskurs mit dieser Zulassung nicht mehr möglich.
2. Mit der Zulassung wird automatisch eine Befreiung vom Kostenbeitrag erteilt und ein entsprechender Bescheid erstellt. Die Stellung eines Kostenbefreiungsantrages ist aus diesem Grunde entbehrlich.

### 3. Weiterer Verfahrensablauf

Für den weiteren Ablauf (insbesondere Kursanmeldung, Fahrtkostenanträge, Kursbeginnmeldung und Kursabrechnung) gilt das übliche Verfahren der Integrationskursverordnung sowie die bekannten Zuständigkeiten. Insbesondere sind die Regionalstellen für die Bearbeitung von Fahrtkostenanträgen zuständig.

Ein Antrag auf Zulassung zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses gem. § 5 Abs. 4 IntV kann nur nach Anerkennung eines Asyl- oder anderen Schutzstatus bzw. nach Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltstitels positiv beschieden werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG ist die Erteilung einer Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs nur noch möglich, wenn eine Anerkennung eines Asyl- oder anderen Schutzstatus vorliegt bzw. ein dauerhafter Aufenthaltstitel erteilt wurde.

#### 4. Besonderheiten bei notwendigem Umzug eines Asylbewerbers / Fahrtkosten

Im Falle eines notwendigen Umzugs eines Asylbewerbers nach bereits erfolgtem Kursbeginn steht es dem Asylbewerber frei, den Kursträger zu wechseln oder beim bereits gewählten Kursträger an der gewählten Kursstätte zu verbleiben.

Entscheidet sich der Asylbewerber für die Kursfortsetzung beim bereits gewählten Träger, gilt im Rahmen der Fahrtkostenerstattung folgende Besonderheit:

Fahrtkosten können im Einzelfall auch dann als notwendig angesehen werden, wenn es sich bei dem gewählten Kursträger nicht um den nächstgelegenen Kursträger handelt. Die weiteren Voraussetzungen der Prüfung der Notwendigkeit von Fahrtkosten bleiben unberührt.

- Nimmt der Träger am „Kooperationsmodell Fahrtkosten“ teil, so ist abweichend von Ziffer 3 des „Kooperationsmodell Fahrtkosten“ der Kursteilnehmer vom Kursträger auf eine erforderliche Antragstellung beim Bundesamt zu verweisen, wenn die Fahrkarten für einen Kursabschnitt einen Wert von 100 Euro übersteigen. Soweit dieser Wert nicht überschritten wird, ist der Kursträger verpflichtet, dem Bundesamt die Tatsache des Umzugs sowie die neue Anschrift des Teilnehmers mitzuteilen.
- Nimmt der Träger nicht am „Kooperationsmodell Fahrtkosten“ teil, weist der Kursträger den Asylbewerber auf die Erforderlichkeit eines neuen Fahrtkostenantrags beim Bundesamt hin.